

brav wie andere gezeichnete Kind die Erscheinung nicht auch gesehen haben sollte, daß aber namentlich die Meißberger ferner bekundet, wie sie mit den anderen Kindern damals zugleich den Wald verlassen habe, daß sie von einem Erschrecken der Kinder und einer Flucht derselben aus dem Walde nichts bemerkt und daß auch auf dem Heimweg von einer gesehenen Erscheinung keine Rede gewesen sei;

daß sich auch, als erst später die Anwesenheit der Meißberger im Walde während der angeblichen ersten Erscheinungen ruckbar wurde, das Gewicht vorstehender Erwägungen in Marpingen alsbald fühlbar machte, indem behauptet wurde, das Kind habe nur deshalb von der Erscheinung nicht gesprochen, weil sein Vater es sonst mit Schlägen bedroht habe;

daß aber der Vater Meißberger auf seinen Eid die letztere Behauptung als unwahr bezeichnet und bekundet hat, daß sein Kind ihm sofort nach seiner ersten Befragung offen erklärt habe, daß es nichts gesehen habe;

in Erwägung ferner, daß die Zeuginen Eva und Elisabeth Schwind, welche am 11. Juli 1876 an der sogenannten Gnadenstätte waren, folgende Beobachtung machten, daß nämlich die Margaretha Kunz vor der Stelle kniete, wo sie die Erscheinung erblickt haben wollte und welche dadurch für die Zeuginen genau fixirt war, daß dieselben eine Anzahl Kranker auf Anweisung des Kindes die Stelle, wo der Fuß Mariens gestanden haben soll, berühren sahen, daß Blumen, welche ringsherum und namentlich auch hinter der Erscheinungsstelle standen, umfielen und daß nun die Kunz nach Angabe der vorgedachten Zeuginen durch die von der behaupteten Erscheinung eingenommene Stelle hindurchgriff und sich hindurchbeugte, um die umgefallenen Blumen wieder aufzustellen;

daß, wenn das Kind wirklich eine Vision gehabt hätte, nothwendig die Scheu und Verehrung vor derselben es von einem solchen, jede Ehrfurcht und jede Scheu ausschließenden Thun abgehalten haben würde und daher der Rückschluß, es habe in der That damals nichts gesehen, sondern erdichteterweise dies nur vorgegeben, nothwendig geboten erscheine;

in Erwägung, daß sobald die Zeugin Lehrein Klein bei den fraglichen Kindern in der Schule die gewöhnliche Aufmerksamkeit für den Unterricht beobachtet haben will, wenn auch die Kinder während dieser Zeit in der Schule, und zwar nicht für bloße Augenblicke, sondern auch für längere Dauer, die Muttergottes gesehen haben wollten;

daß auch aus diesem Umstande sich der Schluß rechtfertigt, daß die Kinder in Wirklichkeit in der Schule keine wunderbaren Erscheinungen gesehen haben;

in Erwägung ferner, daß schon bei dem ersten Verhör der Kinder durch den Untersuchungsrichter Kemelé am 15. Juli 1876, also bald nach den ersten Erscheinungen, sich schwerwiegende Widersprüche ergeben haben (cf. vol. 1, fol. 13—17);

daß nämlich die 2c. Kunz aus sagte: „Dann (5. Juli 1876) frugen wir, ob denn Kranke sie berühren dürften?“ 2c., während die Huber-